



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail:
rechtsdienst@zivi.admin.ch

Bern, 22. Mai 2024

Stellungnahme der J EVP zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme zur «Änderung des Zivildienstgesetzes».

Grundsätzliche Stellungnahme

Die Junge Evangelische Volkspartei (J EVP) versteht das Anliegen, die sicherheitspolitisch geforderte Leistung der Armee sicherzustellen und den wahren Zweck des zivilen Ersatzdienstes als verfassungsbasierte Ausnahmelösung für Personen mit Gewissenskonflikten beim Militärdienst zu wahren. Die geplanten Änderungen sehen wir jedoch nicht als Wahrung dieses Zwecks, sondern als Angriff auf das bewährte System des Zivildienstes und als Schaffung von Hürden für Personen, die berechtigterweise einen Antrag stellen. Zudem bezweifeln wir, dass bei der Alimentierung der Armee überhaupt Handlungsbedarf besteht: Personalmangel in der Armee wird schon seit Jahren diskutiert. Wäre die Lage wirklich so prekär, wäre schon längst eine Lösung gefunden worden. Zwar wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass es der Hauptgrund der Gesetzesänderung ist, den ursprünglichen Zweck des Zivildienstes zu wahren, jedoch liegt den Massnahmen die Motion 22.3055 zugrunde, die bereits den Titel trägt «Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst stärken».

Die J EVP weist auf die ausserordentliche Bedeutung des Zivildienstes für unsere Gesellschaft hin und lehnt deshalb schärfstens jegliche Bestrebungen ab, den Armeebestand mittels Massnahmen beim Zivildienst sicherstellen zu wollen. Allfällige Alimentierungsprobleme der Armee sollen bei der Armee selbst gelöst werden und nicht mit Personen, die an anderen Orten für die Gesellschaft unverzichtbar sind.

Öffentliches Interesse des Zivildienstes

Die J EVP ist der Ansicht, dass die Vorlage dem Zivildienst die Bedeutung abspricht, die er für unsere Gesellschaft hat, und für ZIVI-Einsatzbetriebe eine grosse Verschlechterung bringt. Die Armee auf Kosten des Zivildienstes stärken zu wollen, zeugt für uns, auch in Krisenzeiten, von einem engen

Sicherheitsverständnis: Auch die soziale Sicherheit und der Schutz der Umwelt müssen berücksichtigt werden. Aufgaben in diesen Bereichen sind wichtig und genau dort engagiert sich der Zivildienst. Viele Projekte im Umweltschutz und der Landwirtschaft sowie Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen können nur dank Zivildienstleistenden erfüllt werden. Im erläuternden Bericht des Bundesrates werden die geplanten Massnahmen als ausgewiesenes öffentliches Interesse beschrieben, **doch auch der Zivildienst bildet ein ausgewiesenes öffentliches Interesse**, das zudem für die einzelnen Zivildienstleistenden sinnstiftend ist. In Bereichen wie dem Sozialwesen, Schulwesen, Gesundheitswesen, Umwelt- und Naturschutz sind Zivildiensteinsätze ein Gewinn für das reibungslosere Funktionieren der Gesellschaft.

Tatbeweislösung biete keine freie Wahl

In seinem Bericht weist der Bundesrat darauf hin, dass laut verfassungsrechtlicher Vorgabe keine Wahlfreiheit zwischen Armee und zivilem Ersatzdienst besteht. Die Tatbeweislösung, wie sie heute besteht, ist damit vereinbar, das heisst, sie ist verfassungskonform und bietet keine freie Wahl. Dass die Tatbeweislösung fähig und rechtmässig ist, die Verfassungsbestimmung der Nichtwahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst zu konkretisieren, bestätigte das Gutachten Tschannen (Tschannen, P., & Herrmann, B. (2007): Verfassungsmässigkeit eines Tatbeweises als Zulassungskriterium zum Zivildienst). Diese Tatsache besteht unabhängig von der Zahl der Gesuche bzw. Zulassungen zum Zivildienst.

Massnahmen bekämpfen nicht Gesuchstellende mit zweckfremden Motiven, sondern bestrafen alle

Die Gesetzesänderung basiert auf der Annahme, dass vielen Zulassungsgesuchen zum ZIVI zweckfremde Motive zugrunde liegen. Per se zweckfremde Motive bei den Zulassungsgesuchen zu erwarten, sehen wir jedoch kritisch. Diese Annahme widerspricht dem spezifisch erschaffenen System der Tatbeweislösung.

Die Unterstellung des Bundesrates, es gebe Gesuchstellende «mit zweckfremden Motiven» (ohne Gewissenskonflikt), ist nicht zulässig: Gemäss Gesetz (Tatbeweis) gilt bei jeder Zulassung zum Zivildienst die Vermutung, dass ein Gewissenskonflikt vorliegt. Der Anspruch des Bundesrates mit der Gesetzesänderung werde «Zulassungsgesuchen aus zweckfremden Motiven» entgegengewirkt, kann nicht erfüllt werden. Denn die vorgeschlagenen Massnahmen unterscheiden nicht zwischen Gesuchstellenden mit und ohne Gewissenskonflikt. **Den Anspruch, nur diejenigen ohne Gewissenskonflikt abzuschrecken, können sie nicht erfüllen.** Sie treffen alle ohne Unterschied und bestrafen somit alle. Dem Argument, dass Personen, die bereits Armeedienst geleistet haben, die Bedingungen für die Qualifikation zum zivilen Ersatzdienst nicht mehr erfüllen, muss widersprochen werden: **Grundsätzlich können Gewissenskonflikte jederzeit auftreten, auch wenn bereits ein Teil der Ausbildung in der Armee absolviert wurde.** Das Recht, jederzeit ein Zivildienstgesuch einreichen zu können, muss gewährleistet sein.

Personalmangel in der Armee

Das Thema Personalmangel in der Armee wurde in den letzten Jahren bereits häufig diskutiert. Die J EVP ist überzeugt, dass wenn die Situation wirklich so prekär wäre, längst eine Lösung gefunden worden wäre. Das wiederholte Selbstzitat des Bundesrates, wonach die Alimentierung der Armeebestände eine Herausforderung darstelle, wurde nicht substantiell belegt. In der Armeeauszählung 2022 wies die Armee noch einen bemerkbaren Überbestand auf. Auf eine Publikation der Armeeauszählung 2023 wurde wegen eines Systemwechsels verzichtet. Um

grundlegende Reformen durchzuführen, wären jedoch verlässliche Statistiken notwendig. Reformvorschläge bei der Armee und dem Zivildienst, insbesondere die Erschwerung des Wechsels in den Zivildienst, werden schon seit Jahren mit der Sorge um den Bestand an Armeeingehörigen begründet.

Die J EVP nimmt zur Kenntnis, dass die Armee mit der Umsetzung des Reorganisationsprojekts «Weiterentwicklung der Armee» (WEA) bereits Massnahmen zur Verbesserung der Alimentierung ergriff. Während laut dem erläuternden Bericht das Projekt nicht den gewünschten Effekt gehabt habe, sind wir überzeugt, dass ein solches Projekt einige Zeit braucht, um zu wirken. In der Meinung der J EVP besteht also kein Handlungsbedarf.

Ausserdem erwähnt der Bundesrat selbst, dass der Wechsel zum Zivildienst bloss ein Faktor ist, der Einfluss auf die Grösse der Armeebestände hat. Weiter führt auch eine Abnahme der Zulassungen zum Zivildienst nicht im gleichen Mass zu mehr Angehörigen in der Armee: Bei einer Verschärfung der Bedingungen für die Umteilung vom Militär- zum Zivildienst würden mehr Dienstpflichtige den «blauen Weg» wählen. Dies schwächte schlussendlich die Wehrgerechtigkeit, weil dann insgesamt weniger Dienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden.

Massnahmen bereits vom Parlament abgelehnt

Zusätzlich bemängeln wir, dass einige der Massnahmen, die erst 2020 vom Parlament in der Schlussabstimmung abgelehnt wurden, bereits wieder zur Diskussion gebracht werden.

Nachfolgend werden die Ansichten der J EVP bezüglich der einzelnen Massnahmen erläutert und einige konkrete Vorschläge dargelegt.

Stellungnahme zu einzelnen Massnahmen und zur Vorlage

Es wird bei den Bemerkungen und den Anträgen immer von den revidierten Artikeln ausgegangen.

Massnahme 1: Die Mindestanzahl von 150 Diensttagen im Zivildienst muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Die Junge EVP lehnt die Massnahme 1 vollumfänglich ab. Wenn alle Zivildienstleistenden mindestens 150 Dienstage leisten müssen, bedeutet dies im Extremfall, dass jemand, der nur noch einen Tag Militärdienst zu leisten hat, genauso viele Zivildienstage ableisten müsste wie eine Person, die noch 100 Tage Militärdienst hat. Der Faktor stiege im Falle eines Angehörigen der Armee mit einem Restdienstag bis auf 150. Dies verstösst sowohl im Vergleich zwischen Angehörigen der Armee und Zivildienstleistenden als auch zwischen Zivildienstleistenden selbst gegen das Rechtsgleichheitsgebot, da die Dauer des Zivildienstes unterschiedlich wäre. Eine derart **extreme Verlängerung weist Aspekte von Abschreckung und Bestrafung auf, was schwer mit der dem zivilen Ersatzdienst zugrunde liegenden Glaubens- und Gewissensfreiheit zu vereinbaren ist.** Der Bundesrat argumentiert, dass Dienstpflichtige, je mehr Tage sie im Militär bereits geleistet haben, desto sorgfältiger die Beweggründe für einen Wechsel erwägen würden. Allerdings würden wahrscheinlich diejenigen mit den besten Beweggründen bestraft, während diejenigen, die sich abschrecken liessen, den «blauen Weg» wählten.

Streichenantrag zu Art. 8 Abs. 1 ZDG

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lang wie die insgesamt noch zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung, ~~mindestens jedoch 150 Dienstage.~~

Massnahme 3: Keine Einsätze im Zivildienst, die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärstudium erfordern.

Die J EVP lehnt die vorgeschlagene Massnahme 3 ab. Diese würde nichts an der aktuellen Situation ändern, einerseits weil die Anzahl Zulassungen von ÄrztInnen und ArzthanwärtlerInnen vernachlässigbar gering ist und zweitens, weil sich Personen in einer solchen Situation nicht vom Zivildienst abschrecken liessen, nur weil sie darin keinen Einsatz leisten könnten, der ein Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordert.

Streichenantrag von Art. 4a Bst. e ZDG

Art. 4a Bst. e

Nicht erlaubt sind Einsätze:

~~e. die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern.~~

Massnahme 4: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdienst-tagen.

Die J EVP lehnt die Massnahme 4 vollumfänglich ab. Diese Massnahme greift das verfassungsmässige Recht an, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten. Auch bei Personen, die alle Dienstage in der Armee bereits geleistet haben, können Gewissenskonflikte auftreten. Im Gegensatz zur Argumentation des Bundesrates bedeutet dies, dass der Tatbeweis nicht de facto wegfällt. Auch sein Argument, dass im Falle eines Aufgebots zu einem Aktiv- oder Assistenzdienst noch immer ein Gesuch eingereicht werden könne, ist nicht nachvollziehbar: Ein Zulassungsverfahren zum Zivildienst dauert rund drei Monate, sodass aufgrund der möglichen Kurzfristigkeit eines Aufgebots zum Aktiv- oder Assistenzdienst eine Zulassung zum Zivildienst vor dem Einrückungstermin gar nicht möglich ist. **Die Massnahme verletzt also das verfassungsmässige Recht, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.**

Streichenantrag zu Art. 16 Abs. 1 und 2 ZDG

Art. 16 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

¹ Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, ~~sofern sie die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht haben.~~

² Militärdienstpflichtige, welche die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst erreicht haben, können nur ein Gesuch um Zulassung einreichen, wenn sie zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten sind.

Streichenantrag Art. 18 Abs. 1 und 2 ZDG

Art. 18 Zulassungsentscheid

¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht, **und** sein Gesuch danach bestätigt **und im Zeitpunkt des Entscheids die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht** hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage und die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

² ~~Wer im Zeitpunkt des Entscheids die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung absolviert hat, wird nur zugelassen, wenn ein Aufgebot zu einem Assistenz- oder Aktivdienst besteht.~~

Massnahme 5: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung.

Die J EVP lehnt die Massnahme 5 ab. Der Bundesrat argumentiert, diese Verschärfung der Einsatzregeln bezwecke die Angleichung an den Dienstleistungsrhythmus der Armeeangehörigen und die Stärkung der Gleichwertigkeit, da die Attraktivität des Zivildienstes gesenkt würde. Jedoch sieht die J EVP den Zivildienst durch die strengen Vollzugsregeln und die längere Dauer überhaupt nicht als bessergestellt. **Ausserdem sind die Einsatzarten von Militär- und Zivildienst unterschiedlicher Natur und erfordern deswegen auch unterschiedliche Regelungen:** Für Einsatzbetriebe des Zivildienstes ist der Nutzen von selteneren längeren Diensten an einem Stück unter Umständen grösser als von jährlichen kürzeren Einsätzen. Zudem macht diese Vorgabe die Planung für Einsatzbetriebe des Zivildienstes schwieriger und komplizierter. Die Massnahme würde also zu einer verschlechterten Situation für die Einsatzbetriebe führen. Aus diesem Grund beantragt die J EVP die Streichung von Art. 21 Abs. 2 ZDG.

Streichenantrag von Art. 21 Abs. 2 ZDG

Art. 21 Beginn, zeitliche Abfolge und Mindestdauer der Einsätze

¹ ...

² ~~Sie erbringt ab dem Jahr, das dem Beginn des ersten Einsatzes folgt, jährliche Zivildienstleistungen von mindestens 26 Tagen, bis die Gesamtdauer nach Artikel 8 erreicht ist. Der letzte Einsatz kann weniger als 26 Tage dauern.~~

Massnahme 6: Pflicht, den sog. "langen Einsatz" spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abzuschliessen, wenn das Gesuch während der RS gestellt wird.

Die J EVP lehnt die Massnahme 6 ab. Gleich wie bei Massnahme 5, würde sie die Flexibilität in der Planung und Vereinbarung der Einsätze für Einsatzbetriebe des Zivildienstes erschweren.

Änderungsantrag Art. 21 Abs. 1 ZDG

Art. 21 Beginn, zeitliche Abfolge und Mindestdauer der Einsätze

¹ Die zivildienstpflichtige Person **leistet beginnt** den ersten Einsatz spätestens in dem Kalenderjahr, das der rechtskräftigen Zulassung zum Zivildienst folgt.

Wir danken Ihnen für das Erarbeiten dieses Gesetzesentwurfes und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Leona Eckert
Co-Präsidentin JEVp CH



Lea Blattner
Co-Präsidentin JEVp CH



Anja Eschbach
Generalsekretärin JEVp CH